KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 3. Kammer

SST.2026.19
(ST.2024.45; STA.2023.2349)

Urteil vom 16. November 2026

Besetzung	Oberrichterin Möckli, Präsidentin Oberrichter Fedier Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin Wanner
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.2004, von Zürich, […] verteidigt durch Rechtsanwältin Brigitta Brunner, […]
Gegenstand	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Mit Strafbefehl vom 3. April 2024 verurteilte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg den Beschuldigten wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz, mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis, mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs an Person ohne den erforderlichen Führerausweis, mehrfachen Inverkehrbringens eines Motorfahrzeugs in nicht vorschriftsgemässem Zustand, mehrfachen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs in nicht betriebssicherem Zustand, mehrfachen Überlassens eines nicht betriebssicheren und vorschriftsgemässen Fahrzeugs, mehrfachen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges und mehrfachen unnötigen Herumfahrens in Ortschaften zu einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Busse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 67 Tage Freiheitsstrafe. Dem Beschuldigten wird Folgendes vorgehalten:

a) Vorfall vom 27.05.2023, 14.27 Uhr und 18.47 Uhr:

Der Beschuldigte fuhr um 14.27 Uhr mit seinem Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz und ohne den entsprechende Führerausweis zu besitzen wissentlich und willentlich auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12. Um ca. 15.44 Uhr fuhr der Beschuldigte wissentlich und willentlich auf dem Hinterrad (Wheelie). Dadurch beherrschte er sein Motorrad nicht, womit er den Vorsichtspflichten als Fahrzeuglenker nicht mehr nachkommen konnte.

Um ca. 14.50 Uhr überliess der Beschuldigte sein Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz wissentlich und willentlich an C._____, welche damit auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse fuhr. C._____ verfügt lediglich über die Ausweiskategorie bis 35 KW, was der Beschuldigte wusste. Das Motorrad des Beschuldigten verfügt über eine Leistung von 42 KW.

Um ca. 15.49 Uhr überliess der Beschuldigte sein Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz wissentlich und willentlich an D._____, welche damit auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse fuhr. D._____ verfügt nicht über die notwendige Fahrerlaubnis für das Motorrad Yamaha mit 42 KW, was der Beschuldigte wusste.

Um ca. 16.31 Uhr überliess der Beschuldigte erneut sein Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz wissentlich und willentlich an D._____, welche damit auf dem öffentlich zugänglichen

Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse fuhr. D._____ verfügt nicht über die notwendige Fahrerlaubnis für das Motorrad Yamaha mit 42 KW, was der Beschuldigte wusste.

Um ca. 18.45 Uhr überliess der Beschuldigte sein Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz wissentlich und willentlich an E._____, welche damit auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse fuhr. E._____ verfügt nicht über die notwendige Fahrerlaubnis für das Motorrad Yamaha mit 42 KW, was der Beschuldigte wusste.

b) Vorfall vom 29.05.2023, 18.01 Uhr:

Um ca. 18.01 Uhr überliess der Beschuldigte sein Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz wissentlich und willentlich an F._____, welche damit auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse fuhr. F._____ verfügt nicht über die notwendige Fahrerlaubnis für das Motorrad Yamaha mit 42 KW, was der Beschuldigte wusste.

c) Vorfall vom 03.06.2023, 16.31 Uhr bis 18.58 Uhr:

Der Beschuldigte fuhr um ca. 16.31 Uhr mit seinem Motorrad Yamaha, blau, ohne Kontrollschild und ohne Strassentauglichkeit (keine Blinker und Rückspiegel), ohne gültigen Versicherungsschutz und ohne den entsprechende Führerausweis zu besitzen, wissentlich und willentlich auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12. Um ca. 16.33 Uhr fuhr der Beschuldigte wissentlich und willentlich auf dem Hinterrad (Wheelie). Dadurch beherrschte er sein Motorrad nicht, womit er den Vorsichtspflichten als Fahrzeuglenker nicht mehr nachkommen konnte.

G._____ fuhr um ca. 18.58 Uhr mit seinem Motorrad Yamaha (nicht eingelöst), auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der Firma B._____, in Q._____, R-Strasse 12 sowie auf der R-Strasse. Dabei wurde er von seinem Kollegen von einem vorausfahrenden Lieferwagen aus gefilmt. Dieser Kollege sass bei geöffneter Heckklappe ungesichert im Schneidersitz auf der Ladefläche. Der Beschuldigte ist in dieser Art und Weise als Lenker mit dem Lieferwagen Mercedes, [Kennzeichen], auf der R-Strasse hin- und hergefahren (ca. 6 Mal).

Der Beschuldigte fuhr mehrmals wissentlich und willentlich unnötig in einer Ortschaft umher und erzeugte dadurch vermeidbaren Lärm.

Fahrzeug:	Motorrad Yamaha, 42KW Lieferwagen Mercedes, [Kennzeichen]
Ort:	Q._____, R-Strasse 12, B._____ sowie R-Strasse
Zeit:	27.05.2023, 29.05.2023, 03.06.2023

2.

2.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Rheinfelden sprach den Beschuldigten auf Einsprache gegen den Strafbefehl mit Urteil vom 10. Oktober 2025 von

allen Vorwürfen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staats frei.

2.2.
Mit Eingabe vom 6. November 2025 meldete die Staatsanwaltschaft Berufung an, nachdem ihr das Urteil im Dispositiv am 30. Oktober 2025 zugestellt worden war. Das begründete Urteil wurde ihr am 14. Januar 2026 zugestellt.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 15. Januar 2026 focht die Staatsanwaltschaft das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an. Sie beantragt eine Verurteilung im Sinne des Strafbefehls. Zudem beantragt sie, dass die Überwachungsvideos der Firma B._____ AG als verwertbar zu beurteilen und als Beweismittel zuzulassen seien.

3.2.
Mit Verfügung vom 26. Januar 2026 ordnete die Verfahrensleiterin das mündliche Verfahren an.

3.3.
Am 30. Januar 2026 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungsbegründung ein.

3.4.
Der Beschuldigte verzichtete mit Eingabe vom 9. Februar 2026 auf die Stellung eines Nichteintretensantrags sowie die Erklärung der Anschlussberufung und beantragte die Abweisung der Berufung und Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

3.5.
Am 19. Februar 2026 reichte der Beschuldigte die Berufungsantwort ein.

3.6.
Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 25. Februar 2026 auf eine Stellungnahme zur Berufungsantwort vorgängig zur Berufungsverhandlung.

3.7.
Mit Eingabe vom 4. Mai 2026 wurde der Wechsel der Anklagevertretung neu durch die Oberstaatsanwaltschaft angezeigt.

3.8.
Mit Verfügung vom 5. Mai 2026 wurde die B._____ AG um Beantwortung von Fragen ersucht, welche diese mit Eingabe vom 15. Mai 2026 nachgekommen ist.

3.9.
Die Oberstaatsanwaltschaft reichte am 22. Mai 2026 eine Stellungnahme ein.

3.10.
Der Beschuldigte reichte am 29. Mai 2026 eine Stellungnahme ein.

3.11.
Die Berufungsverhandlung mit Befragung des Beschuldigten fand am 16. November 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Die Vorinstanz erwog, die Auswertung der Überwachungsvideos der B._____ AG sei für den Beschuldigten nicht erkennbar gewesen und verletze den Zweckbindungsgrundsatz sowie den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 6 Abs. 2 und 3 DSG), womit eine Persönlichkeitsverletzung vorliege (Art. 30 Abs. 2 lit. a DSG). Mangels Einwilligung, überwiegenden privaten Interesses und sonstigen Rechtfertigungsgrundes im Sinne von Art. 31 DSG sei die Beschaffung der Aufnahmen rechtswidrig erfolgt. Da sodann keine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO zur Diskussion stehe, seien das Videomaterial vom 27. Mai, 29. Mai und 3. Juni 2023, dessen polizeiliche Auswertung sowie das daraus gewonnene Fotomaterial unverwertbar (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.3-6.6 S. 12-14). Gestützt auf die verbleibenden Beweismittel sei einzig erstellt, dass sich der Beschuldigte auf dem Parkplatz der B._____ AG aufgehalten habe und Halter bzw. Eigentümer des im Lieferwagen befindlichen Motorrads Yamaha sei. Ob die angetroffenen Jugendlichen auf dem Parkplatz tatsächlich gefahren seien, bleibe offen. Der Umstand, dass am 3. Juni 2023 mehrere Motorräder warm gewesen seien, vermöge den Verdacht zwar zu erhärten, lasse jedoch weder Rückschlüsse auf die konkreten Lenker noch auf eine Beteiligung sämtlicher angetroffener Jugendlicher zu. Der angeklagte Sachverhalt sei damit nicht hinreichend erstellt, weshalb der Beschuldigte freizusprechen sei (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 8.2 S. 16 f.).

1.2.
Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Berufung im Wesentlichen, dass die Überwachungsvideos der Firma B._____ AG als verwertbar zu beurteilen

und als Beweismittel zuzulassen seien. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, namentlich das Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2, nicht publ. in: BGE 149 IV 153 ("Flughafenentscheid"), seien privat erstellte Videoaufzeichnungen zur Verhinderung und Aufklärung von rechtswidrigen Handlungen grundsätzlich verwertbar (vgl. Berufungserklärung S. 2 unten). Der Beschuldigte sei deshalb im Sinne der Anklage zu verurteilen (vgl. Berufungserklärung S. 1 ff. und Berufungsbegründung S. 1 ff.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5).

1.3.
Der Beschuldigte lässt im Wesentlichen vorbringen, dass weder belegt sei, dass die betroffenen Personen beim Betreten oder Befahren des Areals überhaupt auf die Videoüberwachung hingewiesen wurden, noch dass der Zweck der Bearbeitung und die Möglichkeit einer Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden überhaupt bzw. hinreichend erkennbar gemacht worden wären (vgl. Berufungsantwort Rz. 6 S. 3 f.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer). Der von der Staatsanwaltschaft angerufene "Flughafenentscheid" (Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2, nicht publ. in: BGE 149 IV 153) könne auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden (vgl. Berufungsantwort Rz. 6 ff. S. 3 ff. und insbesondere Rz. 13 S. 7; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer). Es liege eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 30 Abs. 2 lit. a DSG) wegen Verstosses gegen Art. 6 Abs. 3 DSG vor und die vorliegenden Videoaufnahmen seien als unrechtmässig erlangte Beweismittel zu qualifizieren (Berufungsantwort Rz. 6-22 S. 3-9), wofür kein Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 31 Abs. 1 DSG vorliegen würde (Berufungsantwort Rz. 23-29 S. 9-11). Die rechtswidrig erlangten Aufnahmen seien unverwertbar, da die zur Beurteilung stehenden Delikte nicht als schwere Straftaten i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO zu qualifizieren seien (Berufungsantwort Rz. 30-35 S. 11-14.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer). Ohne die unverwertbaren Videoaufnahmen könne dem Beschuldigten die im Strafbefehl zur Last gelegten Straftaten nicht nachgewiesen werden und der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen (Berufungsantwort Rz. 39 ff. S. 15 f.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer).

2.
Es gilt somit zunächst zu prüfen, ob die Videoaufnahmen der B._____ AG verwertbar sind.

2.1.
2.1.1.
Die Strafprozessordnung regelt nur die Erhebung von Beweisen durch die staatlichen Strafbehörden, äussert sich aber nicht ausdrücklich zum Umgang mit von Privatpersonen gesammelten Beweismitteln. Nach der Rechtsprechung sind von Privaten rechtmässig erlangte Beweismittel ohne Einschränkungen im Strafprozess verwertbar (BGE 147 IV 16 E. 1.2; Urteile

des Bundesgerichts 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2; 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.1 f., nicht publ. in: BGE 149 IV 153, sog. "Flughafenentscheid"; 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweise sind dagegen nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erhältlich gemacht werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei der Interessenabwägung ist derselbe Massstab wie bei von den Strafbehörden rechtswidrig erhobenen Beweisen anzuwenden. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn sie im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (vgl. BGE 147 IV 16 E. 1.1; 146 IV 226 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.1; je mit Hinweisen).

Als rechtswidrig erlangt gelten namentlich Beweise, die unter Verletzung des im Tatzeitpunkt gültigen Bundesgesetzes über den Datenschutz (aDSG, Stand 1. März 2019; SR 235.1) erhoben wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2022 vom 15. Mai 2024 E. 1.3.1 f. mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

2.1.2.
Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen oder Autokennzeichen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und lit. e aDSG dar (BGE 147 IV 9 E. 1.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.3.2; 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 4 Abs. 2 aDSG hat die Bearbeitung von Personendaten nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Abs. 4). Die Missachtung eines dieser Grundsätze stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 2 lit. a aDSG; BGE 147 IV 9 E. 1.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.3.2; 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2).

Von Privaten unter Verletzung von Art. 12 aDSG erlangte Beweismittel gelten als illegal erhoben, es sei denn, es liege ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 aDSG vor (BGE 147 IV 16 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2, nicht publ. in: BGE 149 IV 153). Wird die Rechtswidrigkeit durch einen Rechtfertigungsgrund aufgehoben, ist der Beweis uneingeschränkt verwertbar (BGE 147 IV 16 E. 1.2 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2, nicht publ. in: BGE 149 IV 153; 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2; je mit Hinweisen).

2.1.3.
Gemäss Art. 4 Abs. 4 aDSG muss es für die betroffene Person "erkennbar" sein, ob und wann Daten, die sie betreffen, gegenwärtig oder allenfalls in der Zukunft beschafft werden. Die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit von einer erkennbaren Beschaffung gesprochen werden kann, sind nach den Umständen sowie den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit zu beurteilen (Art. 4 Abs. 2 aDSG). Erkennbarkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 4 aDSG bedeutet, dass eine betroffene Person aus den konkreten Umständen heraus mit einer Datenbeschaffung und dem Zweck der Datenbearbeitung rechnen musste oder dass sie entsprechend informiert bzw. aufgeklärt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2).

2.1.4.
Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 aDSG). Rechtfertigungsgründe beim Verstoss gegen einen Grundsatz von Art. 4 aDSG dürfen nur mit grosser Zurückhaltung bejaht werden. Hierzu sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, zu denen der Umfang der bearbeiteten Daten, der systematische und unbestimmte Charakter der Bearbeitung und der Personenkreis, der auf die Daten zugreifen kann, gehören (zum Ganzen: BGE 147 IV 16 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Ob eine persönlichkeitsverletzende Datenbearbeitung durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist, ist durch Abwägung der privaten Interessen an der Datenbearbeitung und dem Datenschutzinteresse der betroffenen Person zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2). Als überwiegende Bearbeitungsinteressen kommen in erster Linie die Interessen der bearbeitenden Person, aber auch solche von Dritten in Frage (BGE 142 III 263 E. 2.2.1; 136 II 508 E. 6.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.4.2; je mit Hinweisen). Ob der Bearbeiter ein schützenswertes Interesse verfolgt, hängt vom Zweck der Datenbearbeitung ab. Die Bearbeitung von Daten zur eigenen Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten kann ein schützenswertes Interesse darstellen. Als Sicherheitszweck kommt insbesondere der Schutz von Personen und/oder Sachen in Betracht (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3 f. mit zahlreichen Hinweisen).

2.2.
Die vorliegend massgeblichen Videoüberwachungsaufnahmen stammen von drei Überwachungskameras der B._____ AG vom 27., 28. und 29. Mai 2023 sowie 3. Juni 2023. Die Kameras sind einerseits auf die Ausfahrt und andererseits auf den Firmenparkplatz der B._____ AG ausgerichtet, wobei sie auch einzelne Abschnitte der angrenzenden R-Strasse erfassen

(vgl. UA act. 58 und act. 128). Gemäss dem Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft vom 15. November 2023 handle es sich beim besagten Areal der Firma B._____ AG um eine Privatparzelle. Die Überwachungskameras würden den Bereich des eigenen Grundstücks inkl. öffentlich zugänglicher Bereich/Besucherparkplatz aufnehmen, der von einem nicht von vornherein festgelegten, grundsätzlich unbestimmten Personenkreis tatsächlich und faktisch betreten werden könne und von ihrer Zweckrichtung her auch dazu bestimmt sei. Das Trottoir und die Strasse (gemeint ist die R-Strasse) würden mittels Privacy-Filter ausgegrenzt, d.h. die Kameras würden nur bei Bewegungen auf dem Privatgrundstück aufzeichnen (vgl. UA act. 128 f.). Dies bestätigte auch H._____ im Namen der B._____ AG mit Schreiben vom 15. Mai 2026 (vgl. Frage 9 S. 4, in: Obergerichtsakten). Gemäss H._____ seien insgesamt in und ums Gebäude der B._____ 86 Kameras installiert, wobei sich 32 Kameras im Aussenbereich befänden (Schreiben vom 15. Mai 2026 Frage 1 S. 4). Zwei Hinweisschilder mit Symbol und Text ("Achtung Videoüberwachung"; "Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Das Kamerasystem dient der Verhinderung und Ahndung strafbarer Handlungen."; "berechtigte Interesse, die verfolgt werden: Die Sicherheit unserer Mitarbeiter, Kunden/Dritter, dem Lagermaterial und den Installationen/Einrichtungen von B._____ sowie zur Erfüllung von behördlichen Anforderungen"; Speicherdauer: 30 Kalendertage) sowie fünf Hinweistafeln mit Symbolen würden auf die Videoüberwachung aufmerksam machen (Schreiben vom 15. Mai 2026 Frage 3 S. 4 sowie Beilage 1 S. 2 und Beilage 2 S. 5). Ein Hinweisschild mit Symbol ist auch in UA act. 38 f. ersichtlich (Beschuldigter steht auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz vor der Hinweistafel).

2.3.

2.3.1.

Auf den fraglichen Videoaufnahmen sind Personen und Fahrzeuge zu sehen, was unbestrittenermassen eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des DSG darstellt (vgl. auch vorinstanzliches Urteil E. 6.3 S. 12).

2.3.2.

Aufgrund der Hinweisschilder war für den Beschuldigten, der sich mit Kollegen auf dem Parkplatz der B._____ AG (mehrfach) aufhielt, klar erkennbar, dass das Areal insbesondere der Parkplatz der B._____ AG videoüberwacht wird. Zudem musste er damit auch aufgrund der Gesamtumstände rechnen, dass dieses sich im Industriegebiet befindliche Areal überwacht wird (vgl. Urteil des Obergerichts SST.2022.16 vom 14. Juni 2022 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.4.1 ff., nicht publ. in: BGE 149 IV 153).

2.3.3.

Die Videoaufzeichnungen auf dem Areal der B._____ AG erfolgen aus Sicherheitsgründen und dienen der Verhinderung und Ahndung strafbarer

Handlungen. Darauf wurde auf den Hinweisschildern aufmerksam gemacht (vgl. Schreibens der B._____ AG vom 15. Mai 2026 mit Beilage eines Fotos der Hinweistafeln). Damit war der Zweck der Bearbeitung der Personendaten den Benützern des Parkplatzes der B._____ AG – mithin auch dem Beschuldigten – bekannt. Diese Massnahme (Videoüberwachung) ist geeignet, Straftaten zu verhindern und, sofern solche begangen wurden, aufzuklären. Eine mildere Massnahme als die Videoüberwachung, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten ist nicht ersichtlich. Auch erscheint die Speicherung während 30 Tagen und die Anzahl Personen, welche Zugriff auf die Daten haben (2 Techniker in Q._____), angemessen. Hinzu kommt, dass im Tatzeitraum eine Videoaufzeichnung nur aktiviert wurde, wenn diese durch Bewegungen auf dem Privatgrundstück der B._____ AG ausgelöst wurde. Es fand somit keine dauerhafte private Videoüberwachung teilweise den öffentlichen Raum betreffend statt. Zudem leuchtet ein, dass der Eingangsbereich (mit davor liegendem Strassenabschnitt) aufgezeichnet wird, werden doch potenzielle Täter mit Fahrzeug diesen Zugang verwenden und können tote Winkel bei der Überwachung des Areals offenbar nur so vermieden werden. Die Videoüberwachung erscheint somit zur Zweckerreichung als erforderlich.

2.3.4.
Ob die hier interessierenden Videoüberwachungsanlagen den übrigen Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 und 4 aDSG genügen (vgl. Berufungsantwort Rz. 6 S. 3 f. und Rz. 17 ff. S. 8 f.), kann offenbleiben. So oder anders ist eine mögliche Persönlichkeitsverletzung – wie nachfolgend zu zeigen ist – durch ein überwiegendes privates Interesse der B._____ AG gerechtfertigt (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens: Urteile des Bundesgerichts 7B_797/2023 vom 18. September 2024 E. 3.2 ff.; 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.4.1, nicht publ. in: BGE 149 IV 153).

2.3.5.
Um die Frage zu beantworten, ob die Videoüberwachung durch private überwiegende Interessen der B._____ AG gerechtfertigt war (Art. 13 Abs. 1 aDSG), ist zunächst das Vertraulichkeitsinteresse der betroffenen Person (Beschuldigter) zu bestimmen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte aufgrund der Hinweisschilder gewusst haben muss, dass das Areal videoüberwacht ist. Er und seine Kollegen haben sich dennoch entschieden, sich auf dem Parkplatz dieses Areals regelmässig zu treffen (vgl. UA act. 16 sowie die nachfolgenden Erwägungen). Die fraglichen Videoaufzeichnungen konzentrieren sich zudem auf die Überwachung des Areals der B._____ AG und im Übrigen wird auf Bewegung auf dem Areal der B._____ AG nur ein relativ kurzer Strassenabschnitt in einem Industriegebiet aufgezeichnet. Es handelt sich bei den durch die Videoüberwachung erzielten Personendaten um keine besonders schützenswerten Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. c aDSG und der Persönlichkeitsbereich des Beschuldigten wurde mit der vorliegenden Videoüberwachung daher insgesamt nur

geringfügig tangiert. Dem steht das Interesse der B._____ AG an der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten zu ihrem Nachteil gegenüber. Zudem soll mit der Arealüberwachung auch die Sicherheit der Mitarbeiter (der B._____ AG) und von Kunden/Dritten geschützt werden (Eingabe der B._____ AG vom 15. Mai 2026 mit Beilagen). Es liegen hier somit insbesondere gewichtige sicherheitstechnische und wirtschaftliche Interessen der B._____ AG für die Videoüberwachung ihres im Industriegebiet gelegenen Areals und Speicherung der entsprechenden Daten während 30 Tagen, auf welche grundsätzlich nur 2 Mitarbeiter Zugriff haben, vor. Insgesamt ist der Eingriff in die Privatsphäre des Beschuldigten durch die überwiegenden privaten Sicherheitsinteressen der B._____ AG als gerechtfertigt zu qualifizieren, womit sich die Datenverarbeitung i.S.v. Art. 13 aDSG als rechtmässig erweist.

2.3.6.
Auch eine Beurteilung aufgrund des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB; vgl. BGE 145 IV 137 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2022 vom 15. Mai 2024 E. 1.3.2) würde zu keinem anderen Ergebnis führen, bleibt die Personendatenbearbeitung auch bei Beachtung von Art. 6 DSG (Grundsätze), Art. 19 f. DSG (Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten und Ausnahmen) und Art. 30 f. DSG (Persönlichkeitsverletzungen und Rechtfertigungsgründe) rechtmässig.

2.3.7.
Sofern der Beschuldigte sinngemäss rügt, der Zweck der Videoaufnahme sei auf die Aufklärung und Ahndung von Vandalismus, Diebstahl, Hausfriedensbruch oder gleichartiger Straftatbestände i.S. einer privaten präventiven Schutzmassnahme der Firma B._____ AG begrenzt und diese dürfen nicht im Zusammenhang mit einem Strassenverkehrsdelikt verwendet werden (vgl. Berufungsantwort Rz. 15 ff. S. 7 ff.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer), so geht dieser Einwand fehl. Nach ständiger Rechtsprechung sind von Privaten rechtmässig erlangte Beweismittel ohne Einschränkungen verwertbar. Das Bundesgericht entschied etwa mit Urteil 7B_797/2023 vom 18. September 2024 in Erwägung 4, dass eine Videoaufnahme zum Schutz des Bancomaten im Zusammenhang mit einem Strassenverkehrsdelikt verwendet werden darf (vgl. auch BGE 147 IV 16 E. 1.2 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2, nicht publ. in: BGE 149 IV 153 ["Flughafenentscheid"], 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Damit dürfen die rechtmässig erstellten privaten Videoaufnahmen der B._____ AG verwertet werden.

3.
3.1.
Bei der fraglichen Yamaha (Leistung 42 kW, Hubraum 250 cm^3; vgl. UA act. 14 und 35 f.) handelt es sich um ein Motorrad im Sinne von Art. 14

lit. a VTS (SR 741.41; zur Abgrenzung von Motorrädern der Kategorie A1, vgl. Beilage zur Beschreibung der Führerausweiskategorien, -unterkategorien und -spezialkategorien der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr: im Anhang 4 zur VZV [SR 741.51]). Um ein solches Fahrzeug zu führen, muss der Lenker über einen Ausweis der Kategorie A verfügen (Art. 3 Abs. 1 VZV).

Wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt, macht sich nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG strafbar.

3.2.
Wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat, macht sich nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG strafbar.

3.3.
Gemäss Art. 96 Abs. 2 SVG wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. Gemäss Art. 63 Abs. 1 SVG darf kein Motorfahrzeug in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bevor eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

3.4.
Den gleichen Strafandrohungen wie der Motorfahrzeugführer eines nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugs untersteht der Halter oder die Person, die an seiner Stelle über das Fahrzeug verfügt, wenn er oder sie von der Widerhandlung Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte (Art. 96 Abs. 3 SVG). Diese Personen gelten bezüglich des Überlassens des Fahrzeugs an eine Drittperson als (Mit-)Täter (vgl. BGE 90 IV 236 E. 2; PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 28 ff. zu Art. 96 SVG).

3.5.
Wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht, macht sich nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG strafbar. Wer als Halter oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist und wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet, macht sich nach Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG strafbar. Gemäss Art. 29 SVG dürfen nur Fahrzeuge in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. Nach Art. 57 Abs. 1 VRV hat sich der Führer zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in

vorschriftsgemässem Zustand sind und das erforderliche Zubehör, wie das Pannensignal, vorhanden ist.

3.6.
Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, macht sich nach Art. 90 Abs. 1 SVG strafbar. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

3.7.
Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, macht sich nach Art. 90 Abs. 1 SVG strafbar. Gemäss Art. 42 Abs. 1 SVG hat der Fahrzeugführer jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden. Diese Norm wird konkretisiert durch Art. 33 VRV, wonach Fahrzeugführer keinen vermeidbaren Lärm erzeugen dürfen. Untersagt ist nach Art. 33 lit. d VRV fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, für die aus objektiver Sicht keine zwingende Notwendigkeit besteht (NADINE HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz [nachfolgend: BSK SVG], 2014, N. 7 zu Art. 42 SVG).

4.
4.1.
Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Motorrads Yamaha, blau, ist (vgl. Einvernahme des Beschuldigten vom 18. September 2023, UA act. 25 Ziff. 18; Foto des Motorrads: UA act. 40 ff.). Ferner ist mit Blick auf die polizeilichen Abklärungen ausgewiesen, dass dieses 42 kW starke (UA act. 14 und 35 f.) Motorrad im Tatzeitraum über keine Haftpflichtversicherung verfügte. Weiter ist mit Blick auf die vorliegenden Polizeiberichte erstellt, dass der Beschuldigte am 3. Juni 2023 beim Parkplatz der B._____ AG in Q._____ kontrolliert wurde und dabei Fotos betreffend seine Person angefertigt wurden (UA act. 16, 38 ff.). Sodann ist erstellt, dass er im Tatzeitpunkt über einen Führerausweis auf Probe betreffend die Kategorien A1, B, B1, BE, F, G, M verfügte (UA act. 14; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4), jedoch weder über einen Führer- noch Lernfahrausweis der Kategorie A (UA act. 18). Hinsichtlich des fehlenden Führer- und Lernfahrausweises der Kategorie A im Tatzeitraum gilt dies auch betreffend F._____, C._____, D._____ und E._____ (UA act. 64 f.; betreffend C._____ vgl. das Ausstelldatum des Führerausweises).

4.2.
Nebst den verwertbaren Videoaufnahmen liegen Berichte der Regionalpolizei Unteres Fricktal vom 28. September 2023 (UA act. 13 ff.) und vom

7. Februar 2024 (UA act. 63 ff.) sowie die Einvernahmeprotokolle des Beschuldigten im Recht.

4.3.
Der Beschuldigte wurde am 18. September 2023 ein erstes Mal zu den Vorwürfen betreffend den 27. Mai 2023, 29. Mai 2023 und 3. Juni 2023 befragt. Er räumte ein, dass er (auch) am 27. Mai 2023 von zwei Polizisten an der R-Strasse 12 in Q._____ kontrolliert wurde (UA act. 29 Ziff. 45). Im Übrigen wollte sich der Beschuldigte bei dieser Einvernahme zu den Vorwürfen nicht äussern. Weiter legte der Beschuldigte im Anschluss an die Befragung in einer schriftlich abgegebenen Erklärung dar, er habe angenommen, dass ihnen "dort zu fahren" erlaubt sei. Sie hätten bewusst einen abgelegenen Ort gewählt, bei welchem sie hätten üben können und keine Gefahr für Dritte dargestellt hätten. Das Motorrad sei jeweils mit einem Transporter zum Gelände gefahren worden (UA act. 34).

Bei allen weiteren Einvernahmen vor der Vorinstanz und auch vor Obergericht machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (UA act. 22 ff.; UA act. 70 ff.; UA act. 80 ff.; UA act. 95 ff.; UA act. 106 ff.; GA act. 34 ff.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3 f.).

4.4.
Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO; "in dubio pro reo"). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen, wobei nur das Übergehen offensichtlich erheblicher Zweifel eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu begründen vermag (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3.2).

5.
5.1.
Zunächst ist auf die Ereignisse vom 27. Mai 2023 einzugehen.

5.1.1.
Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist ab 8:09:59 ff. zu sehen, wie die zwei Polizisten mit den noch anwesenden Personen auf dem Parkplatz der B._____ AG sprachen. Gemäss den Angaben des Beschuldigten war er eine der anwesenden Personen (UA act. 29 Ziff. 45). Er ist anhand der

Gesichtszüge auf diesem Video etwa bei 4:12:29 ff., 4:08:21 ff. 4:09:19 ff., 4:15:42 ff., 7:45:42 ff. zu erkennen. Es ist zu sehen, dass er ein weisses T-Shirt, eine kurze graue Sporthose von Adidas und schwarze Schuhe mit weiss um die Ferse, ein schwarzes Bändeli am rechten Handgelenk sowie teilweise eine graue Baseballkappe und eine schwarze Bauchtasche trägt. Für Fahrten mit dem Motorrad zieht er sich jeweils eine andere Hose an und trägt dann eine blaue lange Jeanshose mit am Gurt befestigter grauer Baseballkappe, eine schwarze Sturmhaube, einen schwarzen Helm mit weissen Streifen, Motorradbrille und einen schwarzen Rückenschutz mit roten horizontalen Streifen (zum Umziehen: vgl. 1:14:25 ff., 4:12:00 ff., 2:25:40 ff.; 02:44:36 ff.; 5:27:53 ff.; 7:344:49 ff., in: Video "27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv").

5.1.2.
Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 14:16 Uhr (ab 1:04:45) ersichtlich, wie der Beschuldigte aus einem Lieferwagen sein Motorrad Yamaha ohne Kontrollschild, Blinker und Rückspiegel auslädt (vgl. UA act. 50). Um ca. 14:27 Uhr (ab 1:15:40) setzt er sich auf sein Motorrad (UA act. 52) und fährt damit vom öffentlich zugänglichen Parkplatz der B._____ AG (ab 1:17:03) auf die angrenzende R-Strasse (1:17:11). Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_50 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K009_Ausfahrt LKW) ist um ca. 15:43 Uhr erkennbar, wie der Beschuldigte auf seinem Motorrad erneut das Areal der B._____ AG verlässt und nach rechts auf die R-Strasse abbiegt (ab 2:31:59; vgl. auch UA act. 53). Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_50 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K009_Ausfahrt LKW) ist um ca. 15:44 Uhr (2:33:00 und 2:33:48 ff.; UA act. 54) erkennbar, wie der Beschuldigte auf seinem Hinterrad (sog. Wheelie) auf der R-Strasse fährt.

5.1.3.
Gemäss der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_50 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K009_Ausfahrt LKW) ist um ca. 14:50 Uhr (ab 1:38:08) ersichtlich, wie der Beschuldigte mehrere Anläufe braucht, um mit seinem rechten Bein den Motor seines Motorrades anzustellen. Anschliessend übergibt er sein Motorrad an eine weibliche Person mit weissem Helm, langen zusammengebundenen Haaren, weissem Minirock, schwarzem Top und weissen Turnschuhen (ab 1:38:34). Diese schiebt das Motorrad einige Meter nach vorne, setzt sich darauf (ab 1:38:59) und fährt vom Areal der B._____ AG nach links auf die R-Strasse (vgl. UA act. 77-79). Ab 1:40:19 fährt sie von links kommend die R-Strasse entlang. Ab 1:42:46 ist zu erkennen, wie sie wieder auf das Areal der B._____ AG fährt und ab 1:42:53 vom Motorrad absteigt. Die Polizei identifizierte sie als C._____ (UA act. 67; zum erkennbaren Gesicht vgl. 59:48, 1:46:25, 4:44:01 in der Videoaufnahme 27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv" [act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3].

5.1.4.
Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 15:49 Uhr (ab 2:36:15) ersichtlich, wie der Beschuldigte von der R-Strasse rechts herkommend auf das Areal der B._____ AG fährt und links neben dem dort parkierten Lastwagen sein Motorrad abstellt (ab 2:36:25).

Anschliessend steigt eine männliche Person mit kurzen dunklen Haaren, schwarzem T-Shirt, schwarzen kurzen Hosen und schwarzen Schuhen, die sich zuvor im geöffneten Laderaum des Lastwagens aufgehalten und an einer Wasserpfeife geraucht sowie sich mit dem im Lastwagen befindenden Beschuldigten unterhalten hatte, auf das Motorrad des Beschuldigten, startet den Motor und fährt ohne Schutzhelm vom Areal weg (ab 2:37:37; vgl. auch "27.05.2023 13_11_50 (UTC+02_00).mkv", act. 137, Kamera K009_Ausfahrt LKW, ab 2:38:07 bzw. act. 89 f.). Die Polizei identifizierte diese Person als D._____ (vgl. UA act. 67; zum erkennbaren Gesicht vgl. Videoaufnahme bei 2:37:38). Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 12_59_59 (UTC+02_00).mkv (act. 137, Kamera K007_Parkplatz 2_3) um ca. 15:56 Uhr (2:56:14) fährt D._____ wieder auf das Gelände der Firma B._____ AG (vgl. UA act. 91 f.).

5.1.5.
Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 16:31 Uhr (ab 3:30:54) ersichtlich, wie D._____ – dieses Mal mit gemustertem Schutzhelm – von rechts herkommend über den Parkplatz der Firma B._____ AG fährt und das Motorrad des Beschuldigten links neben dem Lastwagen parkiert (UA act. 93 f.).

5.1.6.
Auf der Videoaufnahme "27.05.2023 13_11_50 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K009_Ausfahrt LKW) ist um ca. 18:45 Uhr (5:33:23) ersichtlich, wie die von der Polizei als E._____ identifizierte Person, gekleidet in einem auffälligen orangen T-Shirt, einer kurzen schwarzen Hose, einem Helm und einem schwarzen Rückenschutz, auf das Motorrad des Beschuldigten aufsteigt und nach links in die R-Strasse abbiegt (vgl. UA act. 102 f.; act. 67). Um ca. 18:47 Uhr (5:35:36) fährt E._____ von links herkommend wieder auf den Parkplatz der Firma B._____ AG (vgl. auch UA act. 104 f.) und parkiert neben dem Lieferwagen. Die Gesichtszüge, die Frisur und das Outfit von E._____ sind ab 6:40:30 und ab 6:43:27 (trotz Sonnenbrille) erkennbar ("27.05.2023 13_11_49 (UTC+02_00).mkv", act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3).

5.2.
Hinsichtlich des Anklagesachverhalts vom 29. Mai 2023 zeigt sich Folgendes:

Auf der Videoaufnahme "29.05.2023 14_39_59 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 18:00 Uhr (ab 3:19:00) ersichtlich, wie der Beschuldigte sein nicht eingelöstes Motorrad ohne Kontrollschild, Blinker und Rückspiegel aus dem Lieferwagen schiebt. Er ist anhand seiner Statur und seinen Gesichtszügen auf diesem Video etwa bei 3:20:00 erkennbar. Er trägt ein weisses T-Shirt, ein schwarzes Cap, blaue Jeans, schwarze Bauchtasche und schwarze Schuhe.

Ab 3:20:30 der Videoaufnahme ist erkennbar, wie der Beschuldigte sein Motorrad an die von der Polizei als F._____ identifizierte Person (vgl. UA act. 67) zum Gebrauch übergibt (vgl. UA act. 113 f.; zu den erkennbaren Gesichtszügen etwa Video bei 3:20:24). Dieser trägt ein schwarzes T-Shirt mit einem grossen bunten Aufdruck auf der Vorderseite, eine kurze Hose, wobei das rechte Bein der Hose hellgrau und das linke Bein der Hose schwarz ist, weisse Socken und weisse Turnschuhe. Der Beschuldigte bringt ihm eine schwarze Sturmmaske (3:20:57), die F._____ anzieht (3:21:15). Dann fährt F._____ ohne weitere Schutzbekleidung (kein Helm oder Rückenschutz etc.) vom Parkplatz der Firma B._____ AG nach rechts auf die R-Strasse (ab 3:21:25).

5.3.
Hinsichtlich des Anklagesachverhalts vom 3. Juni 2023 zeigt sich Folgendes:

5.3.1.
Auf der Videoaufnahme "03.06.2023 14_40_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 16:27 Uhr (ab 1:47:28) ersichtlich, wie der Beschuldigte über sein weisses T-Shirt mit schwarzen dünnen Längsstreifen einen Rückenpanzer anzieht (UA act. 42 f.; vgl. zu seinem Outfit auch Foto in UA act. 38 ff.). Ab 1:47:51 schlüpft er aus seinen schwarzen Schuhen und seinen hellgrauen Adidas Shorts und zieht sich eine schwarze lange Hose mit rotem Gürtel an. Im Anschluss schlüpft er wieder in seine Schuhe, zieht eine schwarze Sturmmaske, eine schwarze Kappe und seinen schwarzen Schutzhelm an. Ab 1:50:25 setzt er sich auf sein Motorrad (ohne Kontrollschild, Blinker und Rückspiegel), startet den Motor und fährt nach rechts vom Parkplatz der Firma B._____ AG (UA act. 44).

Um ca. 16:33 Uhr ist erkennbar, wie der Beschuldigte, der anhand seines Outfits (weisses T-Shirt, schwarzer Rückenschutz, dunkle Hose) ohne Weiteres identifizierbar ist, auf seinem Motorrad auf der R-Strasse von links

kommend zwei Wheelies hintereinander ausführt (1:52:49 und 1:52:51, UA act. 45).

5.3.2.
Auf der Videoaufnahme "03.06.2023 14_40_49 (UTC+02_00).mkv" (act. 137, Kamera K006_Parkplatz 1_3) ist um ca. 18:58 Uhr (ab 4:17:14) ersichtlich (vgl. UA act. 46), wie der Beschuldigte in einen weissen Lieferwagen auf der Fahrerseite einsteigt und etwas nach vorne fährt (vgl. auch Videoaufnahme "03.06.2023 14_39_59 (UTC+02_00).mkv", act. 137, Kamera K007_Parkplatz 2_3 ab 4:17:55). Eine männliche Person in einem lila Tanktop und Handy in der Hand öffnet die hintere Heckklappe des Lieferwagens und setzt sich bei geöffneter Heckklappe ungesichert im Schneidersitz auf die Ladefläche (4:17:45), während der Beschuldigte vom Parkplatz der Firma B._____ AG fährt (UA act. 47). Der weisse Lieferwagen mit geöffneter Heckklappe fährt sodann auf der R-Strasse hin und her, während ein Motorrad diesem folgt (beispielsweise bei 4:19:09; 4:19:51; 4:20:39; 4:21:33; 4:25:19). Ab 4:25:45 parkiert der Beschuldigte den Lieferwagen auf dem Parkplatz Nr. 43 der Firma B._____ AG. Nachdem die Person im lila Tanktop mit Handy in der Hand von der Ladefläche des Lieferwagens steigt und mit der linken Hand die Heckklappe schliesst, läuft der Beschuldigte um den Lieferwagen herum und bespricht sich mit einem anderen Motorradfahrer (ab 4:25:55; vgl. auch Videoaufnahme "03.06.2023 14_39_59 (UTC+02_00).mkv", act. 137, Kamera K007_Parkplatz 2_3 ab 4:26:21; ab 4:26:45 steigt der Beschuldigte aus der Fahrerseite des Lieferwagens aus).

6.
6.1.
Indem der Beschuldigte am 27. Mai 2023 um ca. 14:27 Uhr und um ca. 15:44 Uhr wissentlich und willentlich, ohne den erforderlichen Führerausweis zu besitzen, ein Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung führte, welches sich in nicht vorschriftsgemässem Zustand befand (ohne Blinker und Rückspiegel), machte er sich des Führens eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG und ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG) sowie des Führens eines Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemässem und betriebssicherem Zustand nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV schuldig. Das Argument des Beschuldigten, er habe gemeint, dass sie dort hätten fahren dürfen (UA act. 34), verfängt nicht. Es scheint nämlich nicht glaubhaft, dass er geglaubt haben soll, sein Verhalten sei an diesem Ort zulässig, handelt es sich doch sowohl beim Parkplatz als auch bei der angrenzenden Strasse um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte das Motorrad jeweils mit einem Transporter zum Einsatzort verbrachte, was darauf hindeutet, dass ihm sowohl seine fehlende Fahrberechtigung als auch die Unzulässigkeit der Benutzung des

Motorrads im öffentlichen Verkehrsraum bewusst waren. Seine sinngemässe Einlassung, er habe angenommen, das Fahren sei in diesem Industriegebiet in Q._____ erlaubt, ist vor diesem Hintergrund als unglaubhafte Schutzbehauptung einzustufen.

Die Fahrten des Beschuldigten mit seinem Motorrad ohne Führerausweis, in nicht vorschriftsgemässem Zustand und ohne gültigen Versicherungsschutz sind trotz des zeitlichen Abstands von rund einer Stunde (ca. 14:27 Uhr bzw. ca. 15:44 Uhr) als Handlungseinheit zu qualifizieren, da insoweit von einem einheitlichen Willensentschluss (wonach er an diesem Nachmittag mit dem Motorrad fahren will) auszugehen ist (zur Abgrenzung zwischen mehrfacher Tat und Einheitsdelikt: Urteile des Bundesgerichts 1C_59/2023 vom 11. Juli 2023 E. 4.2; 6B_968/2019 vom 14. September 2020 E. 5.3; 6B_368/2020 vom 24. November 2021 E. 1.3.4; BGE 133 IV 256 E. 4.5.3).

6.2.
Indem der Beschuldigte ebenso am 3. Juni 2023 wissentlich und willentlich, ohne den erforderlichen Führerausweis zu besitzen, ein Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung führte, welches sich in nicht vorschriftsgemässem und betriebssicherem Zustand befand (Blinker und Rückspiegel), machte er sich auch hier des Führens eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG und ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG) sowie des Führens eines Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemässem und betriebssicherem Zustands nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV schuldig.

6.3.
Der Beschuldigte hat sein Motorrad am 27. Mai 2023 ohne bestehende Haftpflichtversicherung anderen Personen, nämlich C._____, D._____ und E._____ überlassen. Damit machte er sich nach Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 3 SVG und Art. 63 Abs. 1 SVG schuldig. Auch diesbezüglich ist in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von einer Tateinheit auszugehen. Der Beschuldigte nahm zwar mehrere Einzelhandlungen in Form des jeweiligen Überlassens seines Motorrads vor; diese beruhten jedoch auf einem einheitlichen Willensentschluss (dass seine Kollegen an diesem Nachmittag auch mit dem Motorrad fahren dürfen) und diese Handlungen stellen sich aufgrund ihres engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als ein einheitliches Geschehen dar.

6.4.
Indem der Beschuldigte sein Motorrad ohne bestehende Haftpflichtversicherung auch am 29. Mai 2023 einer anderen Person, nämlich F._____, vorsätzlich überlassen hat, machte er sich erneut nach Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 3 SVG und Art. 63 Abs. 1 SVG schuldig.

6.5.
Weiter hat sich der Beschuldigte am 27. Mai 2023 der zumindest eventualvorsätzlichen Überlassung seines Motorrads nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG an C._____, D._____ und E._____, die keinen entsprechenden Führerausweis zum Lenken dieses Fahrzeugs besassen, schuldig gemacht. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt nicht explizit bestreitet, sondern "bloss" die Aussage verweigerte. Weiter ist zu bedenken, dass er sein Motorrad auch selbst ohne gültigen Führerausweis lenkte und sich auch nicht um die erforderliche Zulassung seines Motorrads kümmerte. Dies zeigt eine völlige Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber diesen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es abwegig, dass er sich vor dem Überlassen seines Motorrads bei seinen Kollegen hinsichtlich ihrer Fahrberechtigung informierte. Damit nahm er zumindest in Kauf, dass diese Personen nicht über die erforderliche Fahrberechtigung verfügten, als er ihnen sein Motorrad überliess. Auch diesbezüglich geht das Obergericht in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von einer Tateinheit aus (vgl. E. 6.3 hiervor).

6.6.
Auch am 29. Mai 2023, als der Beschuldigte sein Motorrad zum Benützen F._____ überliess, nahm der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich in Kauf, dass dieser nicht über die erforderliche Fahrberechtigung verfügte (vgl. E. 6.5 hiervor). Mit der Überlassung seines Motorrads erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG.

6.7.
Indem der Beschuldigte am 27. Mai 2023 um ca. 15:44 Uhr auf der öffentlichen Strasse, auf der er seinen Vorsichtspflichten nachkommen können musste, einen Wheelie machte, hat er während der Anhebung des Vorderrads nur noch erschwert das Motorrad bedienen können. Bei einem plötzlichen Ereignis wäre er nicht mehr in der Lage gewesen, sofort und sachgemäss auf das Motorrad einzuwirken und unverzüglich reagieren zu können. Er hätte abwarten müssen, bis sich das Vorderrad wieder gesenkt hätte, bevor er beispielsweise hätte lenken oder bremsen können. Da nicht erst eine allfällige Fehlreaktion tatbestandsmässig ist, hat der Beschuldigte bereits in der Zeit, in welcher er auf dem Hinterrad fuhr, das Motorrad nicht beherrscht und hat dies wissentlich und willentlich zumindest in Kauf genommen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau (SBR.2024.1 vom 23. April 2024 E. 9 S. 47 ff.). Damit hat er sich der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht.

6.8.
Gleiches gilt für die Fahrt mit gemachtem Wheelie vom 3. Juni 2023. Es kann auf die Ausführungen in Erwägung 6.7 hiervor verwiesen werden.

6.9.
Indem der Beschuldigte am 3. Juni 2023 mit geöffneter Heckklappe einen Lieferwagen gefahren ist, wobei sein Kollege ungesichert im Schneidersitz auf der Ladefläche sass, hat er nicht nur riskiert, dass es durch Ablenkung oder mangelhafte Sicht (durch die geöffnete Heckklappe) zu Fahrfehlern kommen könnte, sondern dass sein Kollege bspw. durch ein Bremsmanöver von der Ladefläche rausfallen könnte. Der Beschuldigte ist seinen Vorsichtspflichten damit vorsätzlich nicht nachgekommen und hat sich der einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges schuldig gemacht.

6.10.
Der Beschuldigte hat am 27. Mai 2023 den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden und nicht betriebssicheren Motorrades durch C._____, D._____ und E._____ erlaubt (vgl. vorangegangene Erwägung). Dadurch machte er sich nach Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV schuldig. Auch diesbezüglich geht das Obergericht in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von einer Tateinheit aus (vgl. E. 6.3 hiervor).

6.11.
Gleiches gilt für das Überlassen seines nicht den Vorschriften entsprechenden und nicht betriebssicheren Motorrades am 29. Mai 2023 an F._____. Es wird auf die Ausführungen in Erwägung 6.10 hiervor verwiesen.

6.12.
Indem der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt am 3. Juni 2023 wiederholt (um ca. 16.31 Uhr mit seinem Motorrad und um ca. 18.58 Uhr mit einem Lieferwagen) vorsätzlich auf der öffentlichen Strasse unnötig hin- und hergefahren ist, hat er sich mehrfach des fortgesetzten unnötigen Herumfahrens in Ortschaften nach Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 33 lit. d VRV schuldig gemacht. In diesem Fall liegt keine Tateinheit vor, weil die dem Beschuldigten vorgeworfenen Fahrten nach dem Sachverhalt zwei zeitlich und sachlich getrennte, jeweils eigenständige Tathandlungen darstellen. Der Beschuldigte fuhr am 3. Juni 2023 einerseits um ca. 16.31 Uhr mit dem Motorrad und andererseits um ca. 18.58 Uhr mit einem Lieferwagen unnötig auf einer öffentlichen Strasse hin und her. Zwischen den Handlungen besteht aufgrund des zeitlichen Abstands sowie des Einsatzes unterschiedlicher Fahrzeuge keine derart enge Verknüpfung, dass von einem einheitlichen Lebensvorgang oder einer einzigen tatbestandlichen Handlung ausgegangen werden könnte. Jede einzelne Fahrt verwirklichte den Tatbestand des unnötigen Herumfahrens selbständig und war jeweils gesondert abgeschlossen.

6.13.
Zusammengefasst ist der Beschuldigte wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG), mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG), mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeuges ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 3 SVG und Art. 63 Abs. 1 SVG), mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs an Personen ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG), mehrfachen Inverkehrbringens eines Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemässem und betriebssicherem Zustand (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV), mehrfachen Überlassens eines nicht betriebssicheren und vorschriftsgemässen Fahrzeugs (Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV), mehrfachen Nichtbeherrschens des Fahrzeugs (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG) sowie des mehrfachen unnötigen Herumfahrens in Ortschaften (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 33 lit. d VRV) schuldig zu sprechen.

7.
7.1.
Die Staatsanwaltschaft beantragt gemäss Anklageschrift, der Beschuldigte sei mit einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Busse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 67 Tage Freiheitsstrafe, zu bestrafen (vgl. Berufungsbegründung).

Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen (vgl. Berufungsantwort S. 2 und Rz. 42 S. 16). Für den Fall eines Schuldspruchs hat der Beschuldigte sich nicht zur Strafzumessung geäussert (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5, Plädoyer).

7.2.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 313 E. 1.1, 144 IV 217 E. 3 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen) sowie das Vorgehen bei retrospektiver Konkurrenz wiederholt dargelegt (BGE 145 IV 1 E. 1.2 f.; 142 IV 265 E. 2.3; je mit Hinweisen). Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden.

7.3.
Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1).

In Bezug auf die Sanktionsart ist für die Delikte, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen, mit der Anklägerin auf eine Geldstrafe zu erkennen. Das Tatverschulden erlaubt jeweils eine Geldstrafe, die maximal 180 Tagessätze umfassen kann. Zudem ist mit Blick auf den Strafregisterauszug nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte von einer Geldstrafe nicht beeindrucken lassen würde und daher unter dem Gesichtspunkt der präventiven Effizienz und der Zweckmässigkeit für die begangenen Widerhandlungen eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden müsste.

7.4.
7.4.1.
Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, einfacher Verletzung der Verkehrsregeln, Übertretung der Verkehrsregelnverordnung und Übertretung des Nationalstrassenabgabegesetzes zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 760.00, Ersatzfreiheitsstrafe von 26 Tage, verurteilt. Der Beschuldigte hat die vorliegend zu beurteilenden Delikte vor der Verurteilung mit vorgenanntem Strafbefehl begangen, weshalb das Gericht in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB – bei gleichartigen Strafen – eine Zusatzstrafe auszufällen hat, so dass der Beschuldigte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

7.4.2.
Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefällte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe

ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_149/2025 vom 13. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 13.1.3; je mit weiteren Hinweisen).

7.5.
Die rechtskräftig beurteilte grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG und das neu zu beurteilende Delikt des Führens eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG) sehen als Strafe jeweils eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Es ist bei der Bildung der Zusatzstrafe deshalb auf die konkret schwerste Straftat abzustellen. Dabei handelt es sich vorliegend um das neu zu beurteilende Delikt des Fahrens ohne Berechtigung.

Es ist zunächst für das Fahren ohne Berechtigung als schwerste Tat eine Einsatzstrafe zu bilden, dann für die weiteren Delikte Einzelstrafen auszufällen, wobei diese zu asperieren sind, und diese schliesslich um die rechtskräftige Grundstrafe (20 Tagessätze Geldstrafe) wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) angemessen zu einer (hypothetischen) Gesamtstrafe zu erhöhen. Von der (gedanklich) gebildeten (hypothetischen) Gesamtstrafe ist schliesslich die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt.

7.6.
7.6.1.
Die Einsatzstrafe ist bei gleichem Strafrahmen für die konkret schwerste Straftat festzusetzen. Der Beschuldigte ist am 27. Mai 2023 und am 3. Juni 2023 ohne Führerausweis mit seinem Motorrad gefahren. Die beiden Vorfälle unterscheiden sich hinsichtlich des Verschuldens nicht wesentlich, weshalb die Einsatzstrafe anhand des zeitlich ersten Vorfalls vom 27. Mai 2023 gebildet wird.

Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Geschütztes Rechtsgut ist beim Tatbestand des Fahrens ohne Berechtigung die Verkehrssicherheit bzw. Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer vor einer abstrakten Gefahr, andererseits aber auch der Gehorsam gegenüber amtlichen Anordnungen (ADRIAN BUSSMANN, in: BSK SVG, a.a.O., N. 4 f. zu Art. 95 SVG). Das Gesetz fingiert, dass jeder Verkehrsteilnehmer, der nicht im Besitz einer Fahrberechtigung ist, sein Fahrzeug nicht genügend beherrscht und deswegen andere

Verkehrsteilnehmer (abstrakt) gefährdet (ADRIAN BUSSMANN, a.a.O., N. 4 zu Art. 95 SVG), dies gilt für den Beschuldigten, der vor dem Tatzeitpunkt überhaupt noch gar nie über eine Fahrerlaubnis zum Lenken eines Motorrads verfügte und auf der Strasse üben wollte im Besonderen. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er nur kurze Strecken zurückgelegt hat und er sich eine Örtlichkeit aussuchte, an der es nur wenige andere Verkehrsteilnehmer gab. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass es der Beschuldigte nicht bei einem "gewöhnlichen" Fahrversuch beliess, sondern er auch für die Verkehrssicherheit potenziell gefährdende Manöver (Wheelie) ausführte. Zudem verfügte er über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit, was leicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Denn je leichter es für ihn gewesen wäre, das Verbot des Fahrens ohne Berechtigung zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung (BGE 127 IV 101 E. 2a; 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt kann jedoch noch von einem in Relation zum Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe leichten Verschulden ausgegangen werden, sodass dafür eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen – zuzüglich einer noch auszufällenden Verbindungsbusse – angemessen erscheint.

7.6.2.
Die Einsatzstrafe ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB für das Fahren ohne Berechtigung am 3. Juni 2023 angemessen zu erhöhen. Der Beschuldigte ist eine Woche später wiederum mit seinem Motorrad – ohne den entsprechenden Führerausweis zu besitzen – wissentlich und willentlich auf demselben Areal und in vergleichbarer Weise gefahren. Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Dafür wäre eine Einzelstrafe von ebenfalls 60 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse) angemessen. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass ein relativ enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Taten besteht. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint für das Fahren ohne Berechtigung vom 3. Juni 2023 eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen um 30 Tagessätze (plus Verbindungsbusse) auf insgesamt 90 Tagessätze Geldstrafe (plus Verbindungsbusse) angemessen.

7.6.3.
Der Beschuldigte ist am 27. Mai 2023 mit seinem Motorrad ohne Haftpflichtversicherung gefahren. Geschütztes Rechtsgut ist beim Tatbestand des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG) die Verkehrssicherheit bzw. Leib und Leben sowie der Schutz des Vermögens der Verkehrsteilnehmer und der öffentlichen Strassenanlagen (vgl. DORIS BÜHLMANN, in: BSK SVG, a.a.O., N. 20 zu Art. 96 SVG). Bezüglich der Strecke und den übrigen Tatumständen kann auf das unter Erwägung 7.6.1 verwiesen werden. Das Verschulden des Beschuldigten erscheint insgesamt noch als leicht, weshalb hierfür eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse)

angemessen wäre bzw. ist aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Fahren ohne Berechtigung eine Straferhöhung um 20 Tagessätze (plus Verbindungsbusse) vorzunehmen.

7.6.4.
Auch am 3. Juni 2023 fuhr der Beschuldigte sein Motorrad ohne Haftpflichtversicherung. Es kann in grundsätzlicher Weise auf die Erwägung 7.6.3 und bezüglich der Strecke sowie den übrigen Tatumständen auf das unter Erwägung 7.6.2 (i.V.m. E. 7.6.1) verwiesen werden. Eine Straferhöhung um weitere 10 Tagessätze (plus Verbindungsbusse) erscheint angemessen.

7.6.5.
Hinsichtlich des Überlassens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 3 SVG und Art. 63 Abs. 1 SVG) an C._____, D._____ und E._____ am 27. Mai 2023 ist von Tateinheit auszugehen. In objektiver Hinsicht fällt belastend ins Gewicht, dass der Beschuldigte das Motorrad trotz fehlenden gesetzlichen Haftpflichtversicherungsschutzes nicht nur einer einzelnen Person, sondern mehreren Personen zur Benutzung überliess. Durch dieses mehrfache Benützen des Motorrads erhöhte sich das Risiko, dass mit dem Fahrzeug ein Schaden verursacht werden könnte. Der Beschuldigte beeinträchtigte damit den vom Gesetz bezweckten Schutz potenziell geschädigter Dritter in nicht unerheblicher Weise. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügte. Insgesamt ist das Tatverschulden jedoch noch als leicht zu qualifizieren. Hierfür ist von einer Einzelstrafe von 60 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse) bzw. eine Straferhöhung aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit den anderen Straftaten, insbesondere mit dem (eigenen) Fahren ohne Haftpflichtversicherung asperiert mit 10 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse) gerechtfertigt.

7.6.6.
Der Beschuldigte überliess am 29. Mai 2023 sein Motorrad ohne gültigen Versicherungsschutz an F._____. Im Rahmen der Strafzumessung ist dabei zu berücksichtigen, dass er das Motorrad an jenem Tag lediglich einer einzigen Person zur Benutzung überliess. Für diesen Vorfall erscheint daher eine Einzelstrafe von 30 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse), asperiert mit 5 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse), angemessen.

7.6.7.
Hinsichtlich des Überlassens eines Motorfahrzeugs an C._____, D._____ und E._____ am 27. Mai 2023, die im Tatzeitraum nicht im Besitz des zum Lenken des Motorrads erforderlichen Führerausweises waren (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG), ist von Tateinheit auszugehen. Bezüglich der Gefährdung des geschützten Rechtsguts gilt das in Erwägung 7.6.1 Dargelegte. In objektiver Hinsicht fällt zudem belastend ins Gewicht, dass der Beschuldigte das Motorrad gleich mehreren Personen zur Benutzung überliess,

obwohl diese nicht über die erforderliche Fahrberechtigung verfügten. Dadurch erhöhte er das Risiko einer unsachgemässen Teilnahme am Strassenverkehr und beeinträchtigte die Verkehrssicherheit. Auf der anderen Seite ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er lediglich eventualvorsätzlich handelte. Unter den gegebenen Umständen ist das Tatverschulden insgesamt noch als leicht zu qualifizieren. Hierfür ist von einer Einzelstrafe von 60 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse), asperiert aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit den anderen Straftaten um 10 Tagessätze (plus Verbindungsbusse), angemessen.

7.6.8.
Der Beschuldigte überliess am 29. Mai 2023 sein Motorrad F._____, der nicht über den erforderlichen Ausweis verfügte (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG). Es kann auf das in Erwägung 7.6.7 Ausgeführte verwiesen werden. Ergänzend zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte an diesem Tag das Motorrad nur einer nicht fahrberechtigten Person überliess, sodass eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen (plus Verbindungsbusse) bzw. eine Straferhöhung um 5 Tagessätze (plus Verbindungsbusse) angemessen ist.

7.6.9.
Hinsichtlich der Täterkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht vorbestraft war, was neutral zu bewerten ist, da die Vorstrafenlosigkeit als Normalfall zu gelten hat (BGE 136 IV 1). Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich auch keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Die Täterkomponente ist somit verschuldensmässig als neutral einzustufen.

7.6.10.
Die Strafe von 150 Tagessätzen ist in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen um die rechtskräftige Grundstrafe zu erhöhen, wobei die Grundstrafe nicht zu überprüfen ist (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 ff.). Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 ausgesprochene Grundstrafe beträgt 20 Tagessätze Geldstrafe. Es geht dabei ebenfalls um den Verstoss gegen die Strassenverkehrsordnung, jedoch sind diese Delikte anders gelagert (vgl. beigezogene Akten ST.2023.4337). Trotz zeitlicher Nähe zu den hier zu beurteilenden Taten ist daher der Gesamtschuldbeitrag nicht zu vernachlässigen, so dass eine Straferhöhung um 15 Tagessätze zu erfolgen hat. Zusammengefasst ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von 165 Tagessätzen Geldstrafe. Unter Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe von 20 Tagessätzen erscheint eine Geldstrafe von 145 Tagessätzen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 – zuzüglich einer noch auszufällenden Verbindungsbusse – als angemessen.

7.7.
Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; 135 IV 180 E. 1.4; 134 IV 60 E. 5 f.). Darauf kann verwiesen werden.

Es ist von einem monatlichen Nettolohn von Fr. 4'945.05 auszugehen (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 2 ff.), wobei unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % für Krankenkasse, Steuern und notwendige Berufungsauslagen sowie eines weiteren Abzugs von 10 % wegen einer hohen Anzahl Tagessätze ein Tagessatz von gerundet Fr. 110.00 resultiert.

7.8.
Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Der Beschuldigte ist mittlerweile teilweise einschlägig vorbestraft. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte (27. Mai, 29. Mai und 3. Juni 2023) hat er jedoch vor der Verurteilung mit vorgenanntem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 (Begehungszeit 16. April 2023) begangen (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB). Es ist ihm mit Blick auf diese Umstände noch keine ungünstige Prognose zu stellen, auch wenn gewisse Zweifel an seiner Legalbewährung bestehen. Dem Beschuldigten kann somit der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer leicht verlängerten Probezeit wegen den Bedenken an der Legalbewährung von 3 Jahren gewährt werden.

7.9.
Eine – wie hier – bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik). Um dem akzessorischen Charakter einer Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten eine Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00 angemessen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1 f.).

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB, ausgehend vom als Umrechnungs-

schlüssel zu verwendenden Tagessatzes von Fr. 110.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3), auf 28 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

7.10.
7.10.1.
Neben den durch die Gelstrafe und die Verbindungsbusse abgegoltenen Vergehen ist der Beschuldigte zudem wegen mehreren Übertretungen (Inverkehrbringens eines Motorfahrzeugs in nicht vorschriftsgemässem Zustand, Überlassens eines nicht betriebssicheren und vorschriftsgemässen Fahrzeugs, Nichtbeherrschens des Fahrzeuges sowie unnötigem Herumfahrens in Ortschaften) zu verurteilen, wofür als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023, mit welchem der Beschuldigte zu einer Busse von Fr. 760.00 (tw. als Verbindungsbusse) verurteilt worden ist, eine Zusatzbusse auszusprechen ist (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_149/2025 vom 13. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 13.1.3; je mit weiteren Hinweisen). Nach Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Strafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist, wobei der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00 beträgt (vgl. Abs. 1).

Auch bei der Bemessung einer Busse wegen einer Übertretung sind neben dem Tatverschulden die täterbezogenen Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen, namentlich das Vorleben, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat. Es kann hierzu bereits gestützt auf die vorstehenden Ausführungen festgehalten werden, dass die täterbezogenen Zumessungsfaktoren vorliegend nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Insbesondere sind keine einschlägigen Vorstrafen, keine aussergewöhnlichen persönlichen Verhältnisse und keine besonderen strafmindernden oder straferhöhenden Umstände ersichtlich (vgl. Art. 47 StGB). Die Busse ist so zu bemessen, dass der Täter die Strafe erleidet, die seinem Verschulden und seinen persönlichen (finanziellen) Verhältnissen angemessen erscheint (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Strafzumessung für mehrere Übertretungen gilt das Asperationsprinzip gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB (JÜRG-BEAT ACKERMANN, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 101 zu Art. 49 StGB; BGE 144 IV 313 E. 1).

7.10.2.
7.10.2.1.
Der Beschuldigte machte sich am 3. Juni 2023 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig, indem er einen Lieferwagen mit geöffneter Heckklappe lenkte und dabei in Kauf nahm, dass sein Kollege ungesichert auf der Ladefläche mitfuhr, wodurch er das Fahrzeug nicht mehr jederzeit sicher beherrschte.

Das durch die verletzte Norm geschützte Rechtsgut ist die Sicherheit des Strassenverkehrs und damit mittelbar auch Leib und Leben sowie die körperliche Integrität der übrigen Verkehrsteilnehmer (GERHARD FIOLKA, in: BSK SVG, a.a.O., N. 11 ff zu Art. 90 SVG). Der Beschuldigte führte einen Lieferwagen mit geöffneter Heckklappe und nahm dabei in Kauf, dass ein Kollege ungesichert auf der Ladefläche mitfuhr. Damit verletzte er seine Vorsichtspflichten in erheblicher Weise und beeinträchtigte die sichere Beherrschung des Fahrzeugs. Das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit sowie mittelbar Leib und Leben des mitfahrenden Kollegen und übriger Verkehrsteilnehmer wurden in nicht unerheblicher Weise gefährdet. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügte. Insgesamt ist das Tatverschulden jedoch noch als leicht zu qualifizieren und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint eine Einsatzstrafe von Fr. 800.00 als schuldangemessen.

7.10.2.2.
Die Einsatzstrafe ist für die weiteren Übertretungen zu asperieren.

Der Beschuldigte machte sich am 27. Mai 2023 durch mehrfaches bewusstes Ausführen von Wheelies der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig. Wer ein Motorrad bewusst nur noch auf einem Rad führt, gibt die Kontrolle über das Fahrzeug zumindest teilweise auf und schafft eine vermeidbare Gefahrenlage. Das mehrfache absichtliche Ausführen eines Wheelies stellt daher keine bloss geringfügige Unachtsamkeit dar, sondern eine bewusst herbeigeführte Verkehrsregelverletzung. Beweggründe, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Das Handeln dürfte vielmehr auf fahrerischer Selbstdarstellung oder Übermut beruht haben, was verschuldensmässig nicht ins Gewicht fällt. Der Beschuldigte verfügte aber über ein erhebliches Mass an Entscheidungsfreiheit. Es ist daher auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie des Umstandes, dass dieses Fahrverhalten auch schon im Rahmen des Fahrens ohne Berechtigung berücksichtigt wurde (E. 7.6.1 hiervor), von einer Einzelstrafe von Fr. 600.00 auszugehen. Zum Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, begangen am 3. Juni 2023, besteht ein relativer enger zeitlicher Zusammenhang, jedoch unterscheiden sich die beiden Taten im Übrigen klar voneinander. Es scheint daher gerechtfertigt, eine Straferhöhung um Fr. 400.00 vorzunehmen.

7.10.2.3.
Für die Wheelies vom 3. Juni 2023 kann grundsätzlich auf die vorangegangene Erwägung verwiesen werden. Mit Blick auf den engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Verkehrsregelverletzung durch das Ausführen von Wheelies am 27. Mai 2023 erscheint eine Straferhöhung um Fr. 200.00 angemessen.

7.10.2.4.
Weiter ist erstellt, dass das Motorrad des Beschuldigten am 27. Mai 2023, am 29. Mai 2023 sowie am 3. Juni 2023 diverse technische Mängel aufwies, insbesondere fehlten die Blinker sowie die Rückspiegel (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV). Das Fehlen der Blinker sowie der Rückspiegel beeinträchtigte die sichere Teilnahme am Strassenverkehr, da eine ausreichende Übersicht über das umliegende Verkehrsgeschehen nicht gewährleistet war. Das objektive Verschulden wiegt gleichwohl noch leicht. In subjektiver Hinsicht ist von direktem vorsätzlichem Handeln auszugehen. Die Mängel waren offensichtlich und für den Beschuldigten ohne Weiteres erkennbar.

Angesichts mehrerer sicherheitsrelevanter Mängel und des nicht mehr bloss geringfügigen Verschuldens erscheint auch unter Berücksichtigung der Ordnungsbussenverordnung für den Vorfall vom 27. Mai 2023 eine Busse von Fr. 200.00, asperiert mit Fr. 100.00, angemessen.

7.10.2.5.
Diese Erwägung 7.10.2.4 gilt in gleicher Weise auch für die Vorfälle vom 29. Mai 2023 und vom 3. Juni 2023. Auch insoweit erscheint für jeden einzelnen Vorfall eine Busse von je Fr. 200.00 als schuldangemessen. Gestützt auf das Asperationsprinzip ist die Einsatzbusse für die weiteren Vorfälle jeweils um Fr. 50.00 zu erhöhen.

7.10.2.6.
Weiter überliess der Beschuldigte am 27. Mai 2023 (Handlungseinheit, vgl. E. 6.10 hierzu) und am 29. Mai 2023 sein Motorrad in nicht vorschriftsgemässem und betriebssicherem Zustand anderen Personen (Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV). Auch diesbezüglich ist das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr bloss geringfügig. Der Beschuldigte benutzte das Motorrad trotz der ohne Weiteres erkennbaren Mängel nicht nur selbst, sondern überliess es zudem in diesem nicht vorschriftsgemässen und nicht betriebssicheren Zustand anderen Personen zum Gebrauch. Dadurch schuf er eine zusätzliche Gefährdungslage. Für den Vorfall vom 27. Mai 2023 (Überlassen des Motorrades an C._____, D._____ und E._____) erscheint daher eine Busse von Fr. 200.00, asperiert mit Fr. 100.00, als angemessen.

Für den Vorfall vom 29. Mai 2023 (Überlassen des Motorrades an F._____) erscheint aufgrund der ähnlichen Umstände wie beim Vorfall vom 27. Mai 2023 eine Busse von Fr. 150.00, asperiert mit Fr. 50.00, als angemessen.

7.10.2.7.
Der Beschuldigte hat sich zudem am 3. Juni 2023 des mehrfachen unnötigen Herumfahrens in Ortschaften (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 33 lit. d VRV) schuldig gemacht.

Das betreffende Verbot dient namentlich dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor vermeidbaren Immissionen sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit des Strassenverkehrs innerhalb besonders sensibler Verkehrsräume. Das objektive Verschulden des Beschuldigten ist dennoch noch als leicht zu qualifizieren, da weder eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer noch eine über das tatbestandstypische Mass hinausgehende Störung erstellt ist. Zudem war die öffentliche Strasse am 3. Juni 2023 eher wenig frequentiert (vgl. E. 7.6.2 i.V.m. E. 7.6.1 hierzu). Subjektiv ist von vorsätzlichem Handeln auszugehen, da das unnötige Herumfahren wissentlich und willentlich erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der Tatschwere und des Verschuldens erscheint hierfür eine Busse von Fr. 200.00, asperiert mit Fr. 100.00, als angemessen.

7.10.3.
Die Busse von Fr. 1'850.00 ist in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen um die rechtskräftige Grundstrafe zu erhöhen, wobei die Grundstrafe nicht zu überprüfen ist (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 ff.). Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 ausgesprochene Grundstrafe beträgt Fr. 760.00. Es geht dabei ebenfalls um den Verstoss gegen die Strassenverkehrsordnung, jedoch sind diese Delikte anders gelagert (vgl. beigezogene Akten ST.2023.4337). Trotz zeitlicher Nähe zu den hier zu beurteilenden Taten ist daher der Gesamtschuldbeitrag nicht zu vernachlässigen, so dass eine Straferhöhung um Fr. 500.00 zu erfolgen hat. Zusammengefasst ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von Fr. 2'350.00. Unter Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe (Busse von Fr. 760.00) erscheint eine Busse von Fr. 1'590.00 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 als angemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist ausgehend von einem Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 110.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) auf 14 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Damit ist die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse von insgesamt Fr. 4'590.00 (Verbindungsbusse und Übertretungsbusse) auf 42 Tage festzusetzen.

7.11.
Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 mit einer bedingten Geldstrafe von 145 Tagessätzen à Fr. 110.00, Probezeit 3 Jahre, einer Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00, einer Übertretungsbusse von Fr. 1'590.00, gesamthaft Fr. 4'590.00, ersatzweise 42 Tage Freiheitsstrafe, zu bestrafen.

8.
8.1.
Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten (§ 15 GebührD) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm für das Berufungsverfahren keine Entschädigung auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario; BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2).

8.2.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2).

Der Beschuldigte hat demnach die vorinstanzlichen Verfahrenskosten und seine Parteikosten zu tragen.

9.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Der Beschuldigte ist schuldig des
- mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG),
- mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG),
- mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz (Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 3 SVG, Art. 63 Abs. 1 SVG),
- mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs an Personen ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG),
- mehrfachen Inverkehrbringens eines Motorfahrzeugs in nicht vorschriftsgemässem und nicht betriebssicherem Zustand (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV),
- mehrfachen Überlassens eines nicht betriebssicheren und vorschriftsgemässen Fahrzeugs (Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV),
- mehrfachen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG) sowie des
- mehrfachen unnötigen Herumfahrens in Ortschaften (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 33 lit. d VRV).

2.
Der Beschuldigte wird gestützt auf die in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB

als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 13. Juni 2023 zu einer bedingten Geldstrafe von 145 Tagessätzen à Fr. 110.00, d.h. Fr. 15'950.00, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von Fr. 4'590.00 (Verbindungsbusse von Fr. 3'000.00 und Übertretungsbusse von Fr. 1'590.00), ersatzweise 42 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.
3.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

3.2.
Der Beschuldigte hat seine obergerichtlichen Parteikosten selbst zu tragen.

4.
4.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. Anklagegebühr) in der Höhe von Fr. 2'244.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

4.2.
Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:
[…]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 16. November 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
Möckli	Wanner